

97 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 15. 4. 1991

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das KSZE-Konfliktverhütungszentrum, seine Bediensteten und die Bediensteten anderer ständiger Einrichtungen im Rahmen der KSZE

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das KSZE-Konfliktverhütungszentrum hat mit seiner Konstituierung in Österreich Rechtspersönlichkeit.

§ 2. Dem Konfliktverhütungszentrum sowie seinen Bediensteten werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie den Vereinten Nationen in Wien und ihren vergleichbaren Angestellten auf Grund bestehender Verträge eingeräumt werden.

§ 3. (1) Den ausländischen Delegationen zum Konsultativausschuß und den ausländischen Teilnehmern an den im Rahmen des Konfliktverhütungszentrums durchgeführten Konferenzen werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie Vertretern der Mitgliedstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen in Wien auf Grund bestehender Verträge eingeräumt werden.

(2) Bediensteten des KSZE-Sekretariats und des KSZE-Büros für freie Wahlen, die sich in Ausübung ihrer Funktion in Österreich aufhalten, werden Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt, wie sie beauftragten Sachverständigen der Vereinten Nationen in Wien auf Grund bestehender Verträge eingeräumt werden.

§ 4. Die §§ 2 und 3 stehen dem Genuß von Privilegien und Immunitäten, die einzelnen Angehörigen der darin erwähnten Personengruppen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zukommen, nicht entgegen.

§ 5. Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kann durch Verordnung für Angehörige der in § 2 erwähnten Personengruppe sowie für Angehörige der ausländischen Delegationen zum Konsultativausschuß Lichtbildausweise einführen, aus denen die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers zu ersehen sind.

§ 6. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Februar 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich seines § 5 der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, betraut.

VORBLATT

Problem und Ziel des Gesetzentwurfes:

Die Staats- bzw. Regierungschefs der 34 KSZE-Teilnehmerstaaten haben anlässlich ihres Treffens in Paris (19. bis 21. November 1990) ua. die Schaffung eines Konfliktverhütungszentrums in Wien beschlossen. Die Gastländer von KSZE-Institutionen (somit auch Österreich) sind verpflichtet, „die Institutionen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen und vertragliche wie auch finanzielle Verpflichtungen einzugehen, und ihnen einen entsprechenden diplomatischen Status zu gewähren“. Da das Zentrum nicht als internationale Organisation angesehen werden kann, besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage zur Erfüllung dieser von Österreich übernommenen Verpflichtung, weshalb es zu diesem Zweck der Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes bedarf.

Problemlösung:

Durch ein eigenes Bundesgesetz sollen dem Konfliktverhütungszentrum Rechtspersönlichkeit verliehen und ihm und seinen Bediensteten die schon bisher bei Verhandlungen im Rahmen des KSZE-Prozesses üblichen Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden. Darüber hinaus sollen ausländischen Delegationen zum Konsultativkomitee und den ausländischen Teilnehmern an anderen Konferenzen des Zentrums sowie Bediensteten anderer Einrichtungen der KSZE, die sich in Ausübung ihrer Funktion in Österreich aufhalten, für die Dauer ihres Aufenthaltes Privilegien und Immunitäten gewährt werden.

Kosten:

Die durch den Entgang von Zöllen und Abgaben entstehenden Kosten lassen sich schwer beziffern. Erfahrungsgemäß werden diese durch die Ausgaben der sich in Wien niederlassenden Bediensteten zumindest kompensiert.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch Beschluß des KSZE-Gipfeltreffens von Paris (19. bis 21. November 1990) wurde ein KSZE-Konfliktverhütungszentrum eingerichtet, das in Wien angesiedelt wird. Dieses Zentrum, das seine Tätigkeit mit 1. Februar 1991 aufgenommen hat, verfügt über ein kleines Sekretariat und einen Konsultativausschuß (bestehend aus Vertretern aller KSZE-Staaten). Es wird sich mit der kooperativen Durchführung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen befassen und könnte später weitere Funktionen, etwa im Bereich der friedlichen Streitbeilegung und der Verifikation von Rüstungskontrollvereinbarungen, übertragen bekommen.

Durch die Ansiedelung dieses Zentrums in Wien hat Wien als internationales Zentrum und als Ort der Begegnung erneut Anerkennung gefunden. Auf Grund des „Zusatzprotokolls zur Durchführung einiger Bestimmungen der Charta von Paris für ein neues Europa“ ist Österreich verpflichtet, „die Institutionen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben uneingeschränkt zu erfüllen und vertragliche wie auch finanzielle Verpflichtungen einzugehen, und ihnen einen entsprechenden diplomatischen Status zu gewähren“. Diese Verpflichtung wurde im Rahmen der „Empfehlungen der Ad-hoc-Expertengruppe der Teilnehmerstaaten für Regelungen für Verwaltung, Finanzen und Personal der vom Pariser Gipfel geschaffenen institutionellen KSZE-Strukturen“ vom 18. Jänner 1991 folgendermaßen präzisiert:

„Die Grundlage, die notwendig ist, um den Institutionen Rechtspersönlichkeit zu verleihen und ihnen diplomatische Vorrechte und Immunitäten einzuräumen, wird durch unilaterale Maßnahmen (Gesetze, Verordnungen) der Gastländer geschaffen. Diese Maßnahmen enthalten auch Bestimmungen über die Vorrechte und Immunitäten der Mitarbeiter. Diese Vorrechte und Immunitäten entsprechen jenen der Vereinten Nationen und ihrer Mitarbeiter. Nicht-örtliches entsandtes Personal wird vom Entsendestaat beim Gastland akkreditiert und genießt daher Vorrechte und Immunitäten gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von 1961.

Die Teilnehmerstaaten ergreifen in Übereinstimmung mit ihrer einschlägigen nationalen Gesetzgebung geeignete Maßnahmen, um allen in dienstlichem Auftrag reisenden Mitarbeitern der Institutionen angemessene Vorrechte und Immunitäten zu gewähren, die den Bediensteten der Vereinten Nationen zustehen.“

Da das Konfliktverhütungszentrum weder unter den Begriff „internationale Organisation“ im Sinne des § 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1977 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677, noch unter den Begriff „internationale Konferenzen“ im Sinne des § 1 Abs. 3 leg. cit. fällt, und auch der Abschluß eines eigenen Amtssitzabkommens mangels Völkerrechtssubjektivität des Konfliktverhütungszentrums nicht in Betracht kommt, ist die Erlassung eines eigenen Bundesgesetzes erforderlich.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen dem Zentrum Rechtspersönlichkeit verliehen und ihm und seinen Bediensteten (Direktor, Beamte sowie administratives und technisches Personal) Privilegien und Immunitäten im gleichen Umfang eingeräumt werden, wie sie durch Verordnung der Bundesregierung vom 31. Jänner 1989, BGBl. Nr. 83, den ausländischen Delegationen, dem Exekutivsekretariat sowie den Bediensteten des Exekutivsekretariats der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen im Rahmen der KSZE gewährt wurden.

Darüber hinaus sollen auch ausländischen Delegationen zum Konsultativausschuß und den ausländischen Teilnehmern an anderen Konferenzen des Zentrums für die Dauer ihres Aufenthalts in Österreich Privilegien und Immunitäten verliehen werden, deren Ausmaß sich nach jenen Privilegien und Immunitäten bestimmt, die Vertretern der Mitgliedstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen in Wien zustehen. Bedienstete anderer ständiger Einrichtungen der KSZE (Sekretariat und Büro für freie Wahlen), die sich in Ausübung ihrer Funktion in Österreich aufhalten, sollen jene Privilegien und Immunitäten erhalten, die beauftragten Sachverständigen der Vereinten Nationen in Wien zustehen.

Der Entwurf wurde einem formellen Begutachtungsverfahren unterzogen. Keine der befaßten Stellen hat grundsätzliche Einwendungen vorgebracht. Änderungsvorschläge redaktioneller Natur wurden berücksichtigt.

Da das Konfliktverhütungszentrum seine Arbeit bereits mit 1. Februar 1991 aufgenommen hat, soll das Gesetz rückwirkend mit diesem Datum in Kraft treten.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG („äußere Angelegenheiten“).

Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch diese Bestimmung soll dem Konfliktverhütungszentrum Rechtspersönlichkeit verliehen werden.

Zu § 2:

Durch die Gleichstellung mit den Vereinten Nationen in Wien sollen dem Zentrum jene Privilegien und Immunitäten eingeräumt werden, die durch Verträge Österreichs mit den Vereinten Nationen, insbesondere durch das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Amtssitz der Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung, BGBl. Nr. 245/1967, und die darauf beruhenden Zusatzabkommen, festgelegt sind.

Auch den Bediensteten des Zentrums werden durch die Gleichstellung mit vergleichbaren Angestellten der Vereinten Nationen in Wien die in den oben angeführten Abkommen eingeräumten Privilegien und Immunitäten gewährt.

Zu § 3:

Durch die Gleichstellung der ausländischen Delegationen im Konsultativausschuß und der ausländischen Teilnehmer an Konferenzen und

Seminaren mit Vertretern der Mitgliedstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen erhalten diese jene Privilegien und Immunitäten, die Vertretern der Mitgliedstaaten bei Tagungen der Vereinten Nationen in Wien insbesondere auf Grund von Artikel XI, Abschnitt 23 des Abkommens BGBl. Nr. 245/1967 eingeräumt werden.

Bedienstete des KSZE-Sekretariats in Prag und des KSZE-Büros für freie Wahlen in Warschau, die sich in Ausübung ihrer Funktionen in Österreich aufhalten, sollen nach dieser Bestimmung für die Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts in Österreich die Privilegien und Immunitäten von beauftragten Sachverständigen der Vereinten Nationen erhalten, wie sie insbesondere in Art. XIII des Abkommens BGBl. Nr. 245/1967 festgelegt sind. Mit dieser Regelung wird der diesbezüglichen Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe vom 18. Jänner 1991 entsprochen.

Zu § 4:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß die §§ 2 und 3 dem Genuß von Privilegien und Immunitäten, die einzelnen Angehörigen der genannten Personengruppen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zukommen, nicht entgegenstehen. Diese Bestimmung trägt insbesondere jener Empfehlung der Ad-hoc-Expertengruppe vom 18. Jänner 1991 Rechnung, nach der nicht-örtliches entsandtes Personal vom Entsendestaat beim Gastland akkreditiert wird und daher die — über § 2 hinausgehenden — Vorrechte und Immunitäten gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen, BGBl. Nr. 66/1966, genießt.

Zu § 5:

Analog zu § 35 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969, BGBl. Nr. 422, in der geltenden Fassung soll mit dieser Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Ausstellung von Lichtbildausweisen für die Bediensteten des Konfliktverhütungszentrums und die Angehörigen der ausländischen Delegationen zum Konsultativausschuß geschaffen werden.